

Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Dachsen

vom 12. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltung allgemein	1
Art. 1 Kopien	1
Art. 2 Drucksachen	1
Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG	1
Art. 4 Spesen, Porti, Gebührenverfügung und Mahngebühren sowie Verzugszinsen	1
Art. 5 Verrechnungspreise Gemeindepersonal	1
Art. 6 Vermietung und Transport von Material und Maschinen	2
II. Bauwesen	2
Art. 7 Grundsatz	2
Art. 8 Gebührenpflicht	2
Art. 9 Baubewilligungsgebühren	2
Art. 10 Anzeigeverfahren	2
Art. 11 Projekt- und Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche	3
Art. 12 Feuerungsbewilligung	3
Art. 13 Einfriedungen, Geländeänderungen	3
Art. 14 Gestaltungspläne	3
Art. 15 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch	3
Art. 16 Rückzug von Baubewilligungen	3
Art. 17 Rohbau- und Schlussabnahmen	3
Art. 18 Nachkontrolle	3
Art. 19 Fachgutachten	3
Art. 20 Baupolizeiliche Massnahmen	3
Art. 21 Bewilligungsgebühr für Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen	3
Art. 22 Vermessung	3
Art. 23 Landinformationssystem (LIS)	4
Art. 24 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	4
Art. 25 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen	4
Art. 26 Baulicher Zivilschutz	4
Art. 27 Baurechtsentscheide an Dritte	4
Art. 28 Hausnummerierung	4
Art. 29 Anschlussgebühren Wasser und Kanalisation	4

III. Kommunale Einrichtungen	4
Art. 30 Schwimmbad Bachdelle	4
Art. 31 Bootsliegeplätze	4
Art. 32 Schrebergärten	4
Art. 33 Übrige Liegenschaften, Räume	4
Art. 34 Parkieren auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen und Parkplätzen	4
Art. 35 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	5
IV. Bürgerrecht	5
Art. 36 Schweizerinnen und Schweizer	5
Art. 37 aufgehoben	5
Art. 38 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	5
Art. 39 Weitere Gebühren	5
Art. 40 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	5
V. Einwohnerkontrolle	5
Art. 41 Anmeldung zur Niederlassung	5
Art. 42 Wochenaufenthalt	5
Art. 43 Auszüge und Auskünfte	6
Art. 44 Dienstleistungen	6
Art. 45 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige	6
Art. 46 Ausländerrechtliche Gebühren	6
VI. Finanzen und Steuern	6
Art. 47 Bescheinigungen und Ausweise	6
Art. 48 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten	6
VII. Friedhofswesen	6
Art. 49 Bestattungskosten	6
Art. 50 Grabunterhalt und -pflege	6
VIII. Polizeiwesen	6
Art. 51 Gastwirtschaftspatente	6
Art. 52 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	7
Art. 53 Abgaben für gebranntes Wasser	7
Art. 54 Hundehaltung	7
Art. 55 Waffenscheine	7
Art. 56 Weitere polizeiliche Bewilligungen	7
IX. Rechtspflege	7
Art. 57 Friedensrichter	7
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 58 Übergangsbestimmungen	7
Art. 59 Inkrafttreten	7

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und 6 der politischen Gemeinde Dachsen vom 8. Dezember 2020 erlässt der Gemeinderat Dachsen folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Kopien

Fotokopien bis 20 Kopien für Einwohnerinnen und Einwohner sind gebührenfrei.

Ab 20 Kopien für Einwohnerinnen und Einwohner gelten folgende Gebühren:

Fotokopien doppelseitig zählt doppelt – A4 pro Seite	CHF 0.30
Fotokopien doppelseitig zählt doppelt – A3 pro Seite	CHF 0.60
Drucksachen für ortsansässige Vereine	gebührenfrei

Art. 2 Drucksachen

Sämtliche kommunalen gesetzlichen Grundlagen	CHF 10.00
Gemeinde-Anzeiger Jahresabonnement	CHF 40.00

Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG ¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4	CHF 0.30
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF 0.60
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00

Art. 4 Spesen, Porti, Gebührenverfügung und Mahngebühren sowie Verzugszinsen

Spesen aller Art:

Porti, Telefon,	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

Gebührenverfügung:

Pro Stunde	CHF 140.00
------------	------------

Mahngebühren

- 1. Mahnung	gebührenfrei
- 2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung)	gebührenfrei
- Umtriebsentschädigung bei Einleitung Betreibung (für Gebühren und Abgaben, ohne Steuern)	CHF 50.00

Verzugszinsen

Aus ökonomischen Gründen wird auf einen Bezug der Verzugszinsen (Zinssatz 5% ab erster Mahnung) bis CHF 20.00 verzichtet. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen.

Art. 5 Verrechnungspreise Gemeindepersonal

Personalkosten (wenn nicht etwas Anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in	CHF 140.00
Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	CHF 80.00
Gemeindearbeiter pro Stunde	CHF 80.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Lernende pro Stunde	CHF 40.00
Pauschale für mobilen Wasserzähler (Wasser ab Hydrant) (Lieferung und Rechnungsstellung, der Wasserverbrauch wird zusätzlich verrechnet)	CHF 50.00
Pauschale für Zwischenablesung des Wasserzählers	CHF 50.00

Art. 6 Vermietung und Transport von Material und Maschinen

Vermietung Tischgarnitur an Private pro Stück	CHF 5.00
Transport Tischgarnitur an Private durch Gemeindearbeiter	CHF 20.00
Vermietung Tischgarnitur für einheimische Vereine und für die Primarschule	gebührenfrei
Transport Tischgarnitur durch Gemeindearbeiter für einheimische Vereine und Primarschule	gebührenfrei
Gemeindefahrzeug (für Gemeinden und Private) pro Stunde	CHF 90.00

II. Bauwesen

Art. 7 Grundsatz

Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde Dachsen auf dem Gebiet des Bauwesens entstehen, durch Inanspruchnahme der Dienste von kommunalen Behörden, Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, der von der Gemeinde beauftragten privaten Gemeindeingenieurbüros sowie der weiteren externen Kontrollorgane werden, soweit nicht besondere Gebührevorschriften bestehen, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

Art. 8 Gebührenpflicht

Bei sämtlichen Planungsgeschäften und Bauvorhaben ist eine Gebühr festzusetzen. Gebührenpflichtig ist, wer namentlich:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- als Eigentümer eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert
- bau- und planungsrechtliche Verfahren einleitet
- als Kaufinteressent oder Bauberechtigter auf dem Grundstück eines Dritten bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt.

Art. 9 Baubewilligungsgebühren

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Abwasseranlagen, des Wasseranschlusses, die feuerpolizeiliche Bewilligung und Begutachtung und die periodische Baukontrolle eine Gebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Aufzugsbewilligungen, die Aufwendungen des baulichen Zivilschutzes sowie spezielle Begutachtungen, die Aufwendungen des Geometers, die Gebühren anderer Behörden und das Einmessen der Hausanschlüsse.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand. Es besteht ein Gebührenrahmen.

Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben (ohne Insertionskosten)	CHF 300.00 bis 20'000.00
Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	CHF 100.00 bis 800.00
Kontrolle von Baukränen	CHF 100.00 bis 2'500.00
Betriebskontrollen für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	max. CHF 10'000.00
Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	max. CHF 5'000.00

Die Erhebung der Gebühren (mit Rechnungstellung) für sämtliche nach dieser Verordnung gebührenpflichtigen Tätigkeiten erfolgt in der Regel mit dem Bauentscheid. Der Zahlungseingang bei der Gemeindekasse ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

Art. 10 Anzeigeverfahren

Für die Prüfung und Bewilligung von Bauvorhaben im Anzeigeverfahren wird eine Gebühr von mindestens CHF 300.00 und höchstens CHF 1'000.00 erhoben. Ausserordentliche Arbeiten werden je nach Aufwand des Ingenieurs separat verrechnet.

Art. 11 Projekt- und Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche

Für die Prüfung und Bewilligung nachträglich zum Baugesuch eingereichter Gesuche für Projektänderungen, für reine Nutzungsänderungen und für Reklamegesuche werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 12 Feuerungsbewilligung

Für die Prüfung und Bewilligung von Feuerungsgesuchen wird eine pauschale Gebühr von CHF 300.00 erhoben. Nachkontrollen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 13 Einfriedungen, Geländeänderungen

Für sämtliche Bauvorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und deren Gebühren mit den vorstehenden Artikeln nicht festzulegen sind (Einfriedungen, Geländeänderungen usw.) wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand erhoben.

Art. 14 Gestaltungspläne

Für Gestaltungspläne wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand, mindestens jedoch CHF 500.00 erhoben. Im Übrigen gelangen analog die Vorschriften über die Baubewilligungsgebühren zur Anwendung.

Art. 15 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch

Für die Erteilung von Auskünften an Gesuchsteller oder ihre Vertreter bzw. die Beratung werden die Kosten der Dritten nach Rechnung weiterverrechnet. Beratungen bis zu 60 Minuten pro Fall sind unentgeltlich.

Art. 16 Rückzug von Baubewilligungen

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bearbeitungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens erhoben.

Art. 17 Rohbau- und Schlussabnahmen

Die Kosten für die Rohbau- und Schlussabnahme (einschliesslich Bezugsabnahme) und Nachkontrollen durch Dritte werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 18 Nachkontrolle

Für den ersten Kontrollgang (Feuerschau, Schutzraumkontrolle usw.) wird keine Gebühr, für alle weiteren eine Nachkontrollgebühr von CHF 100.00 erhoben.

Art. 19 Fachgutachten

Gemäss Bau- und Zonenordnung notwendige Fachgutachten werden der Bauherrschaft weiter verrechnet, sofern sie der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen und an die Bauherrschaft weitergegeben werden.

Art. 20 Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch CHF 100.00 verrechnet (z.B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot)
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch CHF 300.00 verrechnet (zuzüglich Verrechnung der Drittkosten)

Art. 21 Bewilligungsgebühr für Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen

Für die Bewilligung von Aufzugs-, Klima- und Belüftungsanlagen wird eine Gebühr von CHF 250.00 erhoben, der Expertenaufwand für Prüfung und Kontrolle wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 22 Vermessung

Die Kosten für die Erstellung des Schnurgerüsts werden dem Grundeigentümer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Nach der Ausführung eines Bauvorhabens ist das Grundstück aufgrund der einschlägigen kantonalen Bestimmungen amtlich durch den Grundbuchgeometer vermessen zu lassen. Diese Vermessungskosten sind in diesem Gebührentarif nicht enthalten. Sie werden dem Grundeigentümer direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt und basieren auf der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 und den durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Gebührentarif (HO33 Anwendungsrichtlinien Kanton Zürich).

Art. 23 Landinformationssystem (LIS)

Für die Nachführung des LIS wird die Gebühr nach Aufwand des Ingenieurs pro Gebäude und Werkleitungstyp erhoben.

Art. 24 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung

Für die Arbeiten oder Amtshandlungen, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung vorgenommen werden (Beurteilen von Umweltverträglichkeitsberichten, Bewilligungsverfahren usw.) gelten die Ansätze der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechtes (LS 710.2).

Art. 25 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird nachstehende Gebühr erhoben:

- Grundstücke (überbaut und nicht überbaut) CHF 150.00 bis 1'000.00
- Für die Löschung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten wird keine Gebühr erhoben.

Art. 26 Baulicher Zivilschutz

Für formelle Anordnungen über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht oder die Leistung von Ersatzabgaben wird eine Pauschalgebühr von CHF 400.00 erhoben.

Die Höhe der Ersatzabgaben richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 27 Baurechtsentscheide an Dritte

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Art. 28 Hausnummerierung

Hausnummern werden durch die Gemeinde beschafft und ausgegeben. Die Verrechnung erfolgt pro Hauseingang.

Erstellung und Lieferung von Hausnummern pro Hauseingang CHF 70.00

Art. 29 Anschlussgebühren Wasser und Kanalisation

Die Anschlussgebühren für Wasser und Kanalisation werden nach Massgabe der entsprechenden Verordnungen der Gemeinde Dachsen bei der Erteilung der Baubewilligung provisorisch festgesetzt; sie sind vor Baubeginn einzuzahlen.

Die definitive Abrechnung erfolgt mit der Schlussrechnung aufgrund der Gebäudeschätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung.

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 30 Schwimmbad Bachdelle

Für die Benützung des Schwimmbades Bachdelle werden Einzeleintritte, Saisonabonnemente und Gruppenabonnemente ausgestellt. Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 31 Bootsliegeplätze

Pro Platz CHF 265.00
Die kantonale Konzessionsgebühr wird weiterverrechnet.

Art. 32 Schrebergärten

aufgehoben

Art. 33 Übrige Liegenschaften, Räume

Kapelle Benützungsgebühren für Einheimische CHF 100.00
Kapelle Benützungsgebühren für Auswärtige CHF 200.00

Art. 34 Parkieren auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen und Parkplätzen

Die Gebühren richten sich nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Dachsen.

Art. 35 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Die Gebühren für die vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes entsprechen dem Anhang der Sondernutzungsverordnung (LS 700.3)

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler:

in allen Zonen	pro m ² und Monat	CHF 12.50
Nichtkommerzielle Nutzung des öffentlichen Grundes (politischer, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke)		gebührenfrei

IV. Bürgerrecht ²

Art. 36 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ab 25 Jahren beträgt pro Person	CHF 250.00
für Personen unter 25 Jahren pro Person	CHF 125.00
für Personen unter 20 Jahren pro Person	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

Art. 37 aufgehoben

Art. 38 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländern beträgt	
für Personen über 25 Jahre	CHF 800.00
für Personen unter 25 Jahre	CHF 400.00
für Personen unter 20 Jahre	gebührenfrei
für Ehepaare über 25 Jahre (das Geburtsdatum der älteren Person ist massgebend), pro Person	CHF 600.00
für Ehepaare unter 25 Jahre (das Geburtsdatum der älteren Person ist massgebend), pro Person	CHF 400.00

Art. 39 Weitere Gebühren

Von der Gemeinde bezahlte Kosten des kantonalen Deutschtests für Einbürgerungen KDE (extern) und für Grundkenntnistests GKT (extern) werden weiterverrechnet.

Art. 40 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung des Einbürgerungsgesuches	CHF 200.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 200.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei

V. Einwohnerkontrolle

Art. 41 Anmeldung zur Niederlassung

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.	
- einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF 40.00
- Bei dritter Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF 30.00
- Schriftenempfangsschein (Duplikat)	gebührenfrei

Art. 42 Wochenaufenthalt

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.	
- Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF 60.00
- Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF 60.00
- Heimatausweis (Neuausstellung und Verlängerung)	CHF 30.00

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 43 Auszüge und Auskünfte

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Auszüge aus dem Einwohnerregister	
- einfache Adressauskünfte (§ 18 Abs. 1 MERG)	CHF 10.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis (§ 18 Abs. 2 MERG)	CHF 20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF 30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF 10.00
Lebensbescheinigung für Rentner/innen	gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF 20.00
Verpflichtungserklärung (inkl. Gebühr Migrationsamt)	CHF 60.00
Verfügung Zwangsversicherung (Krankenversicherungsobligatorium KVG)	CHF 50.00

Art. 44 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen und weitere Dokumente für Notariate	CHF 20.00
--	-----------

Art. 45 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige ³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF 35.00

Art. 46 Ausländerrechtliche Gebühren ⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21)

VI. Finanzen und Steuern

Art. 47 Bescheinigungen und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF 40.00
Steuerausweis für Stipendienzwecke	gebührenfrei

Art. 48 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten

Kopie Steuererklärung inkl. Beilagen	CHF 50.00
--------------------------------------	-----------

VII. Friedhofswesen

Art. 49 Bestattungskosten

Die Gebühren richten sich nach den Kostenansätzen des Zweckverbandes Friedhof Laufen.

Art. 50 Grabunterhalt und -pflege

Der Unterhalt von Gräbern ist Sache der Angehörigen. Exhumationen und Urnenversetzungen	nach Aufwand
--	--------------

VIII. Polizeiwesen

Art. 51 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF 100.00 – 1'000.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 50.00 - 500.00
Vorübergehend best. Betriebe/Festwirtschaften mit Alkoholausschank, pro Anlass	CHF 20.00 - 200.00
Vorübergehend best. Betriebe/Festwirtschaften ohne Alkoholausschank, pro Anlass	gebührenfrei
Festwirtschaften von gemeinnützigen und/oder steuerbefreiten Dorfvereinen	gebührenfrei

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 52 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Dauernde Ausnahmen (definitive Bewilligung)	CHF 500.00 – 2'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr (provisorische Bewilligung)	CHF 300.00
Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	CHF 300.00 – 1'500.00
Vorübergehende Ausnahmen	CHF 100.00 – 500.00
Festwirtschaften von gemeinnützigen und/oder steuerbefreiten Dorfvereinen	gebührenfrei

Art. 53 Abgaben für gebranntes Wasser

Es gelten die Tarife gemäss der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

Art. 54 Hundehaltung

Abgabe pro Hund, jährlich (inkl. Abgabe an Kanton)	CHF 130.00
Abgabe nach dem 30. Juni pro Hund (inkl. Abgabe an Kanton)	CHF 65.00
Von der Abgabe befreite Hunde (§ 25 Hundegesetz LS 554.5)	gebührenfrei
Einmalige Anmeldegebühr (§ 2 lit. a Hundegesetz LS 554.5)	gebührenfrei
Einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 20.00

Art. 55 Waffenscheine ⁵

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541):

Waffenerwerbsschein	CHF 50.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

Art. 56 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Sonntagsverkäufe, Ausstellungen an Sonntagen	CHF 50.00
Aufhebung der Sperrzeit (mittags/nachts)	CHF 30.00

IX. Rechtspflege

Art. 57 Friedensrichter ⁶

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF 65.00 bis 250.00
- Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 250.00 bis 420.00
- Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF 420.00 bis 615.00
- Streitwert über CHF 100'000.00	CHF 615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 59 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden alle früheren diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse aufgehoben.

Der Gebührentarif wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 183 vom 12. November 2020 genehmigt.

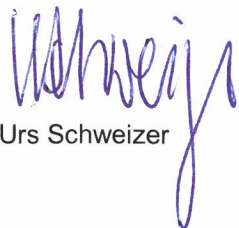
Revidiert am 8. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024

⁵ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

⁶ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

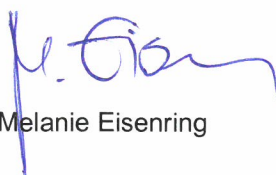
Namens des Gemeinderates Dachsen:

Der Gemeindepräsident:



Urs Schweizer

Die Gemeindeschreiberin:



Melanie Eisenring